

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

FRAKTION IM RAT DER STADT MEERBUSCH

An
Herrn Bürgermeister Christian Bommers und
den Vorsitzenden des Ausschusses
für Klima, Umwelt, Bau
Herrn Joachim Quass
Stadt Meerbusch
Ratsbüro
40667 Meerbusch-Büderich

Meerbusch, 9.8.2021

Antrag zur

- Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt, Bau am 1.9.2021
- sowie des Rates am 28.10.2021

Sehr geehrter Herr Quass, sehr geehrter Herr Bommers,

zunehmend werden die Auswirkungen des Klimawandels nun auch für unsere Regionen sichtbar und erschreckenderweise auch spürbar. Inzwischen fegen Tornados über Europa, Beispiel Tschechien – Windgeschwindigkeiten von 300 km oder über den Kreis Viersen, die Wälder gehen kaputt, die Böden trocknen aus, Wasser wird ein knappes Gut. Gleichzeitig bedrohen zunehmend Starkregenereignisse, intensive Hitze- und Trockenperioden unseren Lebensraum. Nur wenige Dutzend Kilometer entfernt sterben Menschen auf tragische Weise in Flutwellen oder verschwinden mit samt ihren Häusern in Schlamm und Geröll. Unstrittig ist, dass die Menschen, besonders die mit hohem Wohlstand, hohen Ressourcen- und hohen Energieverbräuchen, wesentlich für die Ursachen dieser Entwicklung verantwortlich sind, also auch wir.

Jede Nation, jede Kommune und jede*r Einzelne ist gefordert dafür Verantwortung zu tragen und Maßnahmen einzuleiten, die diese Schäden begrenzen könnten.

Die Stadt Meerbusch hat ein Klimaschutzkonzept und eine Resolution zum Klimaschutz verabschiedet. Im August 2020 hat der damalige Bau- und Umweltausschuss auf der Grundlage eines Fachgutachtens ein **Klimafolgenanpassungskonzept** beschlossen. **Dieser Beschluss muss auch**

im Rat erfolgen, da in verschiedenen Fachbereichen Handlungskonzepte erarbeitet werden müssen. Klimaschutz muss eine Querschnittaufgabe sein.



Bau- Umweltausschuss 24.6.2020 und 18.8.2020

Ratsherr Klaus Rettig hat in der Sitzung des Planungsausschusses 21.4.2021 beantragt:

„der Ausschuss möge beschließen, das Klimafolgenanpassungskonzept bei allen Bauleitplanungen konsequent zu berücksichtigen und insbesondere bei jedem Projekt die ‚Checkliste für eine klimaangepasste Bauleitplanung (Projekt ESKAPE, RWTH Aachen)‘ auszufüllen und Bauleitpläne nur dann dem APL zur Umsetzung zu empfehlen, wenn das Projekt auf dieser Basis insgesamt positiv zu bewerten ist.“

Wir beziehen uns bei unserem nachfolgenden Antrag auch auf den Antrag von Herrn Rettig. Die Bundesregierung, die NRW-Landesregierung und viele Kommunen haben entsprechende Klimakonzepte, allerdings deutlich zu spät, auf den Weg gebracht.

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN halten es für zwingend erforderlich unmittelbar die notwendigen Konsequenzen aus der bedrohlichen Entwicklung zu ziehen und alle betroffenen Fachebenen mit einer Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zu beauftragen. Dabei leiten wir unsere Ausführungen u.a. aus dem bereits im ehemaligen Bau- und Umweltausschuss beschlossenen Klimafolgenanpassungskonzept ab.

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Bau sowie der Rat beschließen deshalb:

1. Die Verwaltung wird beauftragt einen konkreten Umsetzungsplan zur Vorsorge bei Starkregen, Hitzebelastungen und Trockenperioden zu erarbeiten.
2. Für den 28.10.2021 (da im KUBA bereits beschlossen)

Der Rat der Stadt Meerbusch beschließt, wie bereits der Klima- und Umweltausschuss, das Konzept zur Klimafolgenanpassung.

3. Alle Maßnahmen in den Bereichen Mobilität, Planung und Siedlungsentwicklung werden bezüglich ihrer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt geprüft und bei den Planungen berücksichtigt. (Entspricht dem Grundsatzbeschluss der Klimaresolution).
4. In Zusammenarbeit mit der zuständigen Kreisverwaltung sind Notfallkonzepte für Hochwasser- und Hitzeereignisse zu erarbeiten.
5. Bildung eines Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeirates mit Beteiligung
 - a. der Stabstelle Umwelt
 - b. dem Bürgermeister
 - c. dem FB 4, FB 5 und SB 11
 - d. Vertreter*innen der Fraktionen
 - e. Evtl. Träger öffentlicher Belange (klären)

Begründungen, Anregungen und weitere Ausführungen:

Der zu erarbeitende Umsetzungsplan sollte u.a. folgende Bereiche berücksichtigen:

- a) Planungsbereich

Es werden konsequentere Grundlagen und Vorgaben entwickelt, die - soweit rechtlich möglich - umzusetzen sind. Hierzu bedarf es nach Auffassung der Grünen die Beachtung / Prüfung folgender Anforderungen:

 - a) Anteil der Versiegelung reduzieren
 - b) Flächen entsiegeln
 - c) Mehr hochwertige Grünanteile innerhalb bebauter Bereiche
 - d) Versickerung von Regenwasser (siehe Fotos am Ende)
 - e) bestehende Gehölze sind zu belassen (siehe Beschluss des Rates vom 26.4.2018)
 - f) den Strauchanteil und Baumbestand (Waldanteil) deutlich erhöhen (Wasserspeicher und Verdunstung zur Kühlung)
 - g) Wasserflächen, evtl. Wasserparcs in baulich stark verdichteten Bereichen
 - h) Senken werden nicht bebaut und dienen der Wasserspeicherung bei Starkregen
 - i) Frischluftschneisen zwischen Gebäuden
 - j) Fassadenbegrünung
 - k) helle Farben an Gebäuden, Dach und Böden, Vermeidung dunkler Flächen
 - l) Materialien, die sich weniger aufheizen (Holz)
 - m) Den Anteil von Passiv-, möglichst auch von Nullenergiehäusern und Energieplus-Häusern (inkl. Geschosswohnraum) deutlich zu erhöhen
 - n) Vorrangige Ausrichtung der Häuser zur optimalen Nutzung der Sonnenenergie (siehe Beschluss des APL vom 17.4.2007)
[Photovoltaik Verbraucherzentrale NRW](#)
 - o) Verpflichtung zur Gartengestaltung in B-Plänen, Bäume, Sträucher
 - p) verhindern, dass Vorgärten versiegelt werden (hierzu müssen zwingend die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden)

- q) Anreize zur Umwandlung bestehender Vorgärten (hier ist die Verwaltung bereits aktiv geworden)
- r) Konsequenter Verkehre aus Wohngebieten raushalten
- s) Den Fokus bei der Vermeidung des MIV verstärken (hieran wird mit dem Radwegekonzept und dem Ausbau des ÖPNV bereits gearbeitet)
- t) Verzicht auf fossile Energieträger
 - Regenerative Energiekonzepte (evtl. in Kooperation mit den stm)
 - Erarbeitung eines Strategiekonzeptes Energie
- u) Renovierungen sollen so erfolgen, dass insbesondere die Strom- und Wärmeversorgung zukünftig über erneuerbare Energien möglich wird
- v) Nutzungsmöglichkeiten von Grauwasser sollen vorgesehen werden
- w) Gewinnung von Wärme aus Abwasser

b) Für größere B-Pläne sollte geregelt werden:

✚ Die Stadt bleibt im Besitz der Grundstücke oder erwirbt sie:

Diverse der oben beschriebenen Maßnahmen lassen sich wahrscheinlich nur mit einer umfassenden Zuständigkeit durch die Stadt erreichen.

Hierzu findet sich im

Klima-Check in der Bauleitplanung

Checkliste Klimaschutz und Klimaanpassung

(Stand: 02. März 2017)

Aachen, im März 2017

Lehrstuhl und Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr

der RWTH Aachen University

Leitung: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dirk Vallée



„Um energetische Anforderungen zu steuern sind die Besitzverhältnisse von Flächen (Einzелеigentümer/ Großeigentümer/ Stadt) entscheidend. **Je mehr Bauland im Besitz der Stadt ist, desto größer ist ihre Einflussnahme auf die Realisierung von energetischen Standards.** Also steigt die Einflussnahme der Kommune je größer der Anteil an Flächen ist die in städtischem Besitz sind.“

✚ Instrumente:

- Erbpacht
- Planung und Organisation in Kooperation mit der neu gegründeten Kreisservicegesellschaft Wohnen
(siehe Vortrag des Landrates Petrauschke im HAFA am 24.6.2021 zur Service-

- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen Wohnraum im Rhein-Kreis-Neuss)
- Bildung einer Wohnbaugesellschaft oder Kooperation mit einer bestehenden Wohnbaugesellschaft (wünschenswert wäre der Bauverein Meerbusch)

✚ Keine Genehmigung von B-Plänen die nicht den zu erarbeitenden Klimakriterien entsprechen

Hierzu folgt ein gesonderter Antrag.

c) Für den Fachbereich Sicherheit und Ordnung ergibt sich, u.a. die Erarbeitung von

- ✚ Notfallplänen für Hitzewellen und Starkregenereignisse (inkl. med. Versorgung),
- ✚ Die Sicherstellung der erforderlichen Information der Bevölkerung auf diversen Kanälen
- ✚ Die Vorrathaltung verschiedener Waren für den Notfall (z.B. Sandsäcke, Wasserversorgung, Notstrom, ???)

Der Rat der Stadt Meerbusch, der Ausschuss für Klima, Umwelt und Bau sowie der Ausschuss für Planung und Liegenschaften haben verschiedene Beschlüsse zum Schutz des Klimas, des Artenschutzes und der Folgen einer bedrohlichen Klimaentwicklung gefasst.

Daraus ergibt sich nach Auffassung der Grünen, dass wir für jeden Einzelfall die entsprechenden Konsequenzen daraus zu ziehen haben. Davon kann jedoch leider insbesondere für diverse Planungsvorhaben keine Rede sein. So wurde z.B. das Klimafolgeanpassungskonzept im Klimaausschuss beschlossen, doch schon in nachfolgenden Sitzungen des APL von einzelnen Fraktionsvertreter*innen wieder grundsätzlich infrage gestellt.

Zur Kenntnis:

Der Landtag NRW hat beschlossen:

Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)

Vom 8. Juli 2021

§ 5**Klimaanpassung durch andere öffentliche Stellen**

- (1) Die anderen öffentlichen Stellen haben ebenfalls eine Vorbildfunktion zur Anpassung an den Klimawandel und erfüllen diese in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.
- (2) Die Landesregierung unterstützt die anderen öffentlichen Stellen dabei unter anderem durch Förderprogramme und Beratungsangebote und stellt Datengrundlagen und vorhandene Erkenntnisse zur Verfügung.
- (3) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, kommunale Klimaanpassungskonzepte aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Die Landesregierung fördert dabei Maßnahmen zur Unterstützung und Beratung von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Einführung von Prozessen und Qualitätsmanagementverfahren im Bereich Klimaanpassung.
- (4) Die Notwendigkeiten der Klimaanpassung sollen auch im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge Berücksichtigung finden.

§ 6**Berücksichtigungsgebot**

- (1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen.
- (2) Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) sind bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien bei vergleichenden Betrachtungen die Kosten und Einsparungen über die jeweilige gesamte Nutzungsdauer der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen. Dabei sind gemäß Satz 2 auch die zu erwartenden Kosten der negativen Folgen des Klimawandels auf geeignete Weise zu berücksichtigen.

Unsere Fraktion anerkennt die Bestrebungen der Verwaltung um die Berücksichtigung entsprechender Anforderungen bzgl. Klimaauswirkungen an. Die Politik ist gefordert, die Rahmenbedingungen zu liefern und sich eindeutig, nicht nur grundsätzlich, sondern auch für den konkreten Umsetzungsfall zu bekennen und die Notwendigkeit der Vorbeugung zu beachten.

Bündnis 90/ DIE GRÜNEN gehen davon aus, dass die zukünftigen Planungen und die Erarbeitung entsprechender Notfallkonzepte ein kontinuierlicher Prozess sind und einen regelmäßigen Austausch mit einem unter Punkt 5 beantragten Gremiums erforderlich macht.

Zur Kenntnis verweisen wir auf Informationen,

- der RWTH Aachen
Klima und Bauleitplanung
 - RWTH Aachen
Klima-Check in der Bauleitplanung
 - Klimafolgeanpassungskonzept Meerbusch
 - Leitfaden: Wärme aus Abwasser
- Siehe Anlagen

Joachim Quass / Jürgen Peters
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN